

Anordnung über das Anmeldeverfahren zur Nachtschleusung an den Schleusen der Bundeswasserstraße Neckar

Auf Grund des § 1 Absatz 2 der Verordnung über die Festsetzung der Schleusenbetriebszeiten an der Bundeswasserstraße Neckar (NeckarSchlBetrZV) vom 12. Oktober 2004 (VkB1. 2004 S. 572) wird folgendes Anmeldeverfahren zur Nachtschleusung eingeführt:

1. Die Anmeldung hat schriftlich auf dem in der Anlage beigefügten vollständig ausgefüllten Formblatt zu erfolgen. Das Formblatt liegt an allen nicht fernbedienten Schleusen am Neckar aus.
2. Die Anmeldung muss bis spätestens 19.00 Uhr des Tages, an dem die Schleusungen gewünscht werden, entweder an einer der Schleusen am Neckar abgegeben werden oder der Schleuse, die vom Antragsteller im Nachtbetrieb zuerst erreicht wird, per Telefax zugesandt werden.

Die Telefaxnummern der Schleusen sind in dem in der Anlage beigefügten Formblatt zur Anmeldung aufgelistet.

3. Die Schichtleiter der Schleusen ändern die in der Anmeldung angegebenen Einfahrtszeiten, wenn dies der Schleusenbetrieb erfordert. Diese Änderungen werden dem Schiffsführer unverzüglich mitgeteilt.
4. Eine Schleusung ist nur fristgerecht nach § 1 Absatz 2 Satz 3 NeckarSchlBetrZV, wenn sie spätestens innerhalb einer Stunde nach der angegebenen bzw. vom Schichtleiter geänderten Uhrzeit wahrgenommen wird. Es wird darauf hingewiesen, dass über diesen Zeitraum hinaus eine Schleusung nicht möglich ist.

5. Werden angemeldete Schleusungen nicht in Anspruch genommen, hat der Schiffsführer unverzüglich die nächstgelegene Schleuse zu unterrichten.

Im Übrigen wird zum Nachtbetrieb folgender Hinweis gegeben:

Es wird darauf hingewiesen, dass möglicherweise infolge des Nachtbetriebes einzelne Startplätze im Sinne von § 6.29 Nr. 2 BinSchStrO nicht als Liegeplätze in Anspruch genommen werden können. Dies wird der Schifffahrt durch die Schichtleiter der Schleusen jeweils rechtzeitig mitgeteilt.

Mainz, den 18.11.2004

Wasser- und Schifffahrtsdirektion

Südwest

Im Auftrag

Putzschke